



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeinderat	09.11.2021

Betreff:	Bildung von Ausschüssen und Benennung der Mitglieder und Beiräte
-----------------	---

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht und es wurden nachfolgend aufgeführte Ausschüsse gebildet:

1. Finanz-, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss oder Haushaltsausschuss mit 9 Ratsmitgliedern,
2. Sozial-, Jugend und Seniorenausschuss mit 9 Ratsmitgliedern und 7 Beiräten,
3. Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten mit 9 Ratsmitgliedern und 5 Beiräten,
4. Feuerwehrausschuss mit 9 Ratsmitgliedern und 6 Beiräten,
5. Sportausschuss mit 9 Ratsmitgliedern und 5 Beiräten und
6. Schulausschuss mit 9 Ratsmitgliedern und 4 Beiräten

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das "Verfahren nach d'Hondt". Die Sitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 u.s.w. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz gefallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandatsinhaber). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Die vorstehende Regelung ist für den Samtgemeindeausschuss, die Ausschüsse nach § 71 NKomVG sowie die nach den besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse gem. § 73 NKomVG anzuwenden, soweit nicht sondergesetzlich die Ausschussbesetzung

abschließend geregelt ist. Bis auf das fehlende Stimmrecht unterscheidet sich die/der Grundmandatsinhaber/in in ihren/seinen Rechten nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern. So kann ihr/ihm auch der Ausschussvorsitz, außer beim Samtgemeindeausschuss, übertragen werden. Das Grundmandat kann ausschließlich von Mitgliedern des Rates wahrgenommen werden. Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird. Der Verzicht auf ein Grundmandat wirkt für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Der Rat kann neben Ratsmitgliedern als stimmberechtigte Ausschussmitglieder auch nicht dem Rat angehörende Personen - jedoch nicht Gemeindebedienstete - als beratende Ausschussmitglieder (Beiräte) berufen. § 71 Abs. 2, 3, 5 und 10 NKomVG sind entsprechend anzuwenden. Nach § 71 Absatz 7 Satz 2 NKomVG sollen mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Durch einen **einstimmigen** Beschluss kann der Rat ein anderes Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse festlegen.

Die Einrichtung der oben genannten Ausschüsse hat sich in der Vergangenheit bewährt, deshalb wird vorgeschlagen auch für die neue Wahlperiode diese Ausschüsse mit gleicher Stärke zu bilden

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz-, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss oder Haushaltsausschuss
2. Sozial-, Jugend und Seniorenausschuss
3. Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten
4. Feuerwehrausschuss
5. Sportausschuss
6. Schulausschuss

2. Der Rat stellt für den Finanz-, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss oder Haushaltsausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder

3. Der Rat stellt für den Sozial-, Jugend und Seniorenausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder, 7 Beiräte

4. Der Rat stellt für den Ausschuss für Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder, 5 Beiräte

5. Der Rat stellt für den Feuerwehrausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder, 6 Beiräte (Gemeinde- und 5 Ortsbrandmeister)

6. Der Rat stellt für den Sportausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder, 5 Beiräte

7. Der Rat stellt für den Schulausschuss die nachstehend aufgeführte Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG fest:

9 Ratsmitglieder, 4 Beiräte (Lehrer- und Elternvertreter der beiden Grundschulen)

Esens, den 29.10.2021	Abstimmungsergebnis:			
	Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Mannott, Hilko)	SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.: